

4.3 Kinderrechte (BGH, BVerfG)

Quelle	Leitsätze/ Bemerkungen
	<p style="text-align: center;">Das Kind als Grundrechtsträger</p>
BVerfGE 24, 119 ff, 144;	<p style="text-align: center;">Beschluss des 1. Senats vom 29. Juli 1968</p>
dazu auch BVerfG NJW 1982, 137	<p><u>Leitsatz:</u> „...4. Das Wächteramt des Staates (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) beruht in erster Linie auf dem Schutzbedürfnis des Kindes, dem als Grundrechtsträger eigene Menschenwürde und ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zukommt.“</p> <p><u>Auszug aus dem Beschluss:</u> „...Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, daß das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht (vgl. BVerfGE 7, 198 [205]; s. a. die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1959 [Yearbook of the United Nations, 1959, S. 198]). Hierüber muß der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, daß seine Entwicklung durch einen Mißbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet...“</p>
	Vgl. dazu BVerfGE 27, 344 (350 f.); 32, 373 (379); 54, 148; 65, 1 (41)

	<p style="text-align: center;">Das Kind als Grundrechtsträger wird vor verantwortungsloser Namenswahl durch die Eltern geschützt</p>
FamRZ 2005, 2049	<p style="text-align: center;">BVerfG, 1. Kammer des 1. Senats, Beschluss v. 3.11.2005 - 1 BvR 691/03</p>
	<p><u>Leitsatz:</u> „1. Dem Recht der Eltern zur Vornamenswahl für ihr Kind darf allein dort eine Grenze gesetzt werden, wo seine Ausübung das Kindeswohl zu beeinträchtigen droht. Auf öffentliche Belange darf nicht maßgeblich abgestellt werden...“</p>
	<p><u>Auszug aus dem Beschluss:</u> „...Das Recht der Eltern, Sorge für ihr Kind zu tragen, umfasst auch das Recht, ihrem Kind einen Namen zu geben (vgl. BVerfGE 104, 373 <385>; BVerfGK 2, 258 <259>). Die Entscheidung, welchen Namen es tragen soll, haben die Eltern in Ausübung der Verantwortung für das Kind zu treffen. Dies betrifft auch die Wahl eines Vornamens, der ausschließlich der Individualität einer Person Ausdruck verleiht, den Einzelnen bezeichnet und diesen von anderen unterscheidet (vgl. BVerfGE 104, 373 <385>; BVerfGK 2, 258 <259>). Es ist zuvörderst Aufgabe der Eltern, ihrem Kind in freier gemeinsamer Wahl einen Namen zu bestimmen, den es sich selbst noch nicht geben kann, wobei sie mangels einschlägiger Bestimmungen im Namensrecht in der Wahl des Vornamens grundsätzlich frei sind (BVerfGK 2, 258 <259>). Diesem Recht der Eltern zur Vornamenswahl für ihr Kind darf allein dort eine Grenze gesetzt werden, wo seine Ausübung das Kindeswohl zu beeinträchtigen droht (vgl. BVerfGE 104, 373 <385>; vgl. auch BVerfGE 24, 119 <143 f.>; BVerfGK 2, 258 <260>). Der Staat ist in Wahrnehmung seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Kind als Grundrechtsträger vor verantwortungsloser Namenswahl durch die Eltern zu schützen. Für einen darüber hinausgehenden Eingriff in das Elternrecht auf Bestimmung des Vornamens für ihr Kind bietet Art. 6 Abs. 2 GG keine Grundlage (vgl. BVerfGE 104, 373 <385 f.>; BVerfGK 2, 258 <260>)...“</p>

BVerfG 72 155 = FamRZ 1986, 769, 772.	BVerfG, 1. Senat, Beschluss vom 13.05.2006 – 1 BvR 1542/94
	<u>Leitsatz:</u> „Es ist mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger (Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG) nicht vereinbar, daß Eltern ihre Kinder kraft elterlicher Vertretungsmacht (§ 1629 BGB) bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft finanziell unbegrenzt verpflichten können.“
BVerfG 75, 201ff. = FamRZ 1987, 786	BVerfG, 1. Senat, Beschluss vom 14.04.1987 – 1 BvR 332/86
	<u>Leitsatz:</u> „§ 1632 IV BGB ist verfassungskonform dahin auszulegen, daß dem Herausgabeverlangen der Eltern oder eines Elternteils, mit dem nicht die Zusammenführung der Familie, sondern ein Wechsel der Pflegeeltern bezweckt wird, nur stattzugeben ist, wenn mit hinreichender Sicherheit eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl des Kindes ausgeschlossen werden kann.“

Das Recht des Kindes auf Umgang	
BVerfG 79, 256ff.	Urteil des 1. Senats vom 31.01.1989 -- 1 BvL 17/87
	<p><u>Leitsatz:</u></p> <p>„1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfaßt auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. 2. §§ 1593, 1598 in Verbindung mit § 1596 Abs. 1 BGB sind mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit sie dem volljährigen Kind, von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen, nicht nur die Änderung seines familienrechtlichen Status, sondern auch die gerichtliche Klärung seiner Abstammung ausnahmslos verwehren.“</p>
	<p><u>Auszug aus dem Urteil:</u></p> <p>„b) Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 35, 202 [220]). Verständnis und Entfaltung der Individualität sind aber mit der Kenntnis der für sie konstitutiven Faktoren eng verbunden. Zu diesen zählt neben anderen die Abstammung. Sie legt nicht nur die genetische Ausstattung des Einzelnen fest und prägt so seine Persönlichkeit mit. Unabhängig davon nimmt sie auch im Bewußtsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für Individualitätsfindung und Selbstverständnis ein. Insofern hängt der Persönlichkeitswert der Kenntnis auch nicht von dem Maß an Aufklärung ab, das die Biologie derzeit über die Erbanlagen des Menschen, die für seine Lebensgestaltung bedeutsam sein können, zu vermitteln vermag. Bei Individualitätsfindung und Selbstverständnis handelt es sich vielmehr um einen vielschichtigen Vorgang, in dem biologisch gesicherte Erkenntnisse keineswegs allein ausschlaggebend sind. Als Individualisierungsmerkmal gehört die Abstammung zur Persönlichkeit, und die Kenntnis der Herkunft bietet dem Einzelnen unabhängig vom Ausmaß wissenschaftlicher Ergebnisse wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität. Daher umfaßt das Persönlichkeitsrecht auch die Kenntnis der eigenen Abstammung....“</p>

Recht des unehelichen Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung	
BVerfGE 96, 56 = FamRZ 1997, 869	BVerfG, 1. Senat, Beschuß v. 06.05.1997 - 1 BvR 409/90
	<p><u>Leitsatz:</u></p> <p>„1. Weder durch das nach Art. 2 I i.V. mit Art. 1 I GG geschützte Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung noch durch Art. 6 V GG ist für die Frage, ob ein nichteheliches Kind einen Anspruch gegen seine Mutter auf Benennung des Vaters hat, ein bestimmtes Ergebnis vorgegeben.</p> <p>2. Den Gerichten steht bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Grundrechten der Mutter und des Kindes im Rahmen der Anwendung zivilrechtlicher Generalklauseln - wie des hier vom Gericht herangezogenen § 1618a BGB - ein weiter Spielraum zur Verfügung.“</p>
	<p><u>Auszug aus dem Beschluss:</u></p> <p>„...Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfaßt zwar auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Art. 2 I i.V. mit Art. 1 I GG verleiht aber kein Recht auf Verschaffung solcher Kenntnisse, sondern kann nur vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen durch staatliche Organe schützen (vgl. BVerfGE 79, 256, 269 = FamRZ 1989, 255).</p> <p>Ebensowenig ist Art. 6 V GG zu entnehmen, wie eine Gleichstellung ne. Kinder in bezug auf die Kenntnis des leiblichen Vaters, gegen den sich unterhalts- oder erbrechtliche Ansprüche richten können, zu verwirklichen ist. Eine völlige Gleichstellung mit ehel. Kindern scheidet hier schon deshalb aus, weil das in eine Ehe hineingeborene Kind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften einen rechtlichen Vater hat, der nicht zwangsläufig sein leiblicher Vater sein muß.</p> <p>Aus Art. 14 I GG lassen sich ebenfalls keine konkreten Maßstäbe dafür herleiten, durch welche Ausgestaltung der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen dem ne. Kind die Verwirklichung seines Anspruchs auf Teilhabe an dem Erbe seines leiblichen Vaters zu ermöglichen ist...“</p>

	Schutz des Liebesbedürfnisses des Kindes Kontinuität der Eltern-Kind-Beziehung
FamRZ 1999, 651	BGH, 4. Strafsenat, Urteil v. 11.02.1999 - 4 StR 594/98
	<u>Leitsatz:</u> „Nach § 235 StGB macht sich auch der allein sorgeberechtigte Elternteil strafbar, der dem umgangsberechtigten Elternteil das Kind entzieht.“
	<u>Aus dem Urteil:</u> „...Nach allg. A. soll das Umgangsrecht - ungeachtet seiner dogmatischen Deutung - es dem nicht sorgeberechtigten Elternteil ermöglichen, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandschaftlichen Beziehungen zu dem Kind aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen sowie dem gegenseitigen Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen (BGHZ 51, 219, 222 = FamRZ 1969, 148; FamRZ 1984, 778, 779). ...“
	„...Es wird nämlich nicht ausschließlich derjenige mit Strafe bedroht, "wer einen Minderjährigen dem zur Personensorge Berechtigten entführt . . . oder entzieht" (so der nicht Gesetz gewordene § 196 E 1962; kritisch dazu Schäfer, in: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission 1956-1960 Bd. 8 S. 372), kriminalisiert wird vielmehr die Entziehung eines Kindes aus dem Verhältnis der in § 235 StGB bezeichneten Personen, zu denen auch ein vorübergehend nicht sorgeberechtigter Elternteil gehören kann. ...“
	Vgl. ebenfalls: KG FamRZ 1979, 70, OLG Koblenz; DAVorm 1980, 580 (581); BayOblGZ 1959, 123 (124); BGH FamRZ 1999, 651 (652); BGH FamRZ 1984, 778 (779); BGH FamRZ 1969, 148 (149); BGH FamRZ 1965, 130 (131 f.); BVerfG FamRZ 1995, 86 (87); BVerfGE 31, 194 (196f.) = FamRZ 1971, 421 (424).
	Vgl zur „Bedeutung des Umgangs für das Kind: BVerfGE 31, 194 (209) = FamRZ 1971, 421 (425), BGH FamRZ 1980, 131 (132); BVerfG FamRZ 1988, 711; BVerfGE 64, 180 (188f.) = FamRZ 1983, 872 (873 f.).
	BVerfGE 90, 263 = FamRZ 1994, S. 881

FamRZ 1993, 662	BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, Beschluss v. 18.02.1993 - 1 BvR 692/92
	<p><u>Leitsätze der Redaktion:</u></p> <p>„1. Die Ausgestaltung der Umgangsbefugnis ist in erster Linie daran auszurichten, welche Regelung dem Wohl des Kindes in seiner konkreten Situation gerecht wird. 2. Über Dauer und Häufigkeit der Umgangskontakte kann nur nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Kindeswohls und unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Eltern und des Kindes sachgerecht entschieden werden. 3. Auf allgemeine Richtwerte ohne Bezug zum konkreten Fall und auf gerichtliche Vermutungen kann die Entscheidung nicht gestützt werden.“</p>
	<p><u>Auszug aus dem Beschluss:</u></p> <p>„...Der sorgeberechtigte Elternteil muß demgemäß grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ermöglichen (vgl. BVerfGE 31, 194, 206 f. = FamRZ 1971, 421; BVerfGE 64, 180, 187 f. = FamRZ 1983, 872). Können sich die Eltern über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen, haben die Gerichte eine Entscheidung zu treffen, die sowohl die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt (vgl. BVerfGE 31, 194, 206 = FamRZ 1971, 421; BVerfGE 64, 180, 188 = FamRZ 1983, 872). Die Gerichte müssen sich daher im Einzelfall um eine Konkordanz der verschiedenen Grundrechte bemühen....“</p>
FamRZ 1983, 872	Das Bundesverfassungsgericht (1983) erklärte erstmals, dass das Umgangsrecht „einer vom Kind gewünschten Aufrechterhaltung der Beziehungen zu beiden Eltern (dient), weil die gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes an Mutter und Vater ... unabhängig von der Trennung und Ehescheidung seiner Eltern (fortbestehen) können...“

FamRZ 2001, 1023,	OLG Köln, 27. ZS - FamS -, Beschuß v. 15.1.2001 - 27 WF 1/01
	<p><u>Leitsatz:</u></p> <p>„1. Die Regelung des Umgangsrechts kann auch zum Zweck der Erzwingbarkeit gemäß § 33 FGG gegen einen umgangsberechtigten gleichgültigen Elternteil von dem anderen Elternteil beantragt werden. 2. Das Kind hat ein eigenes gerichtlich durchsetzbares Umgangsrecht.“</p>
	<p><u>Auszug aus dem Beschluss:</u></p> <p>„...Schon nach dem Wortlaut des § 1684 I BGB ist das Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil und die Pflicht und das Recht jedes Elternteils zum Umgang mit dem Kind als ein durchsetzbares Recht anzusehen. Die Schaffung eines Umgangsrechts des Kindes in § 1684 I BGB beruht auf einer Empfehlung des Rechtsausschusses, der einen Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen hat. Zur Begründung des Umgangsrechts des Kindes führt der Rechtsausschuß aus (BT-Drucks. 13/8511, S. 74): „Der Rechtsausschuß hat das Umgangsrecht auch als subjektives Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern ausgestaltet. Neben dem Umgangsrecht der Eltern hat der Rechtsausschuß korrespondierend zum Recht des Kindes eine Pflicht der Eltern zum Umgang mit ihrem Kind formuliert. Das gesetzliche Umgangsrecht soll Eltern darauf hinweisen, daß der Umgang mit ihnen, auch und gerade wenn das Kind nicht bei ihnen lebt, für die Entwicklung und das Wohl des Kindes eine herausragende Bedeutung hat.“</p> <p>Weiter heißt es in der BT-Drucks. unter 2.c) zur Durchsetzung des Umgangsrechts:</p> <p>„Der Ausschuß hat sich in seinen Beratungen intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Durchsetzung von Umgangsrechten verbessert werden kann. Er hält es für außerordentlich unbefriedigend, daß Umgangsregelungen leerlaufen, weil entweder der Elternteil, der verpflichtet ist, den Umgang zu ermöglichen, sich sperrt oder derjenige, der den Umgang wahrnehmen soll, sich dem entzieht. Die Ausschußmehrheit hat einen Ausschuß der Vollstreckung in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf nicht für vertretbar gehalten . . . Die Ausschußmehrheit hält es . . . für den besseren Weg, dem Kind ein eigenes Umgangsrecht einzuräumen, das es - insoweit abweichend von der Lösung des Bundesrates - unabhängig von einer Altersgrenze geltend machen kann und dessen Durchsetzbarkeit auch nicht ausgeschlossen sein soll.“</p> <p>Dementsprechend wird in der Literatur (Schwab/Motzer, a.a.O., III Rz. 288) aus dem subjektiven Recht des Kindes auf Umgang die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung abgeleitet.“</p>

FamRZ 2007, 105	BVerfG, 1. Kammer des 1. Senats, Beschluss v. 26.9.2006 - 1 BvR 1827/06
	<u>Leitsatz:</u> „Umgangsregelungen, die dem Vater eines dreijährigen Kindes Übernachtungs- und Ferienumgänge versagen, können eine Verletzung des Elternrechts darstellen.“
	<u>Auszug aus dem Beschluss:</u> „.... Können sich Eltern über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen, haben die Richter eine Entscheidung zu treffen, die sowohl die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt (vgl. BVerfGE 31, 194, 206 f. = FamRZ 1971, 421; BVerfGE 64, 180, 187 = FamRZ 1983, 872). Die Gerichte müssen sich daher im Einzelfall um eine Konkordanz der verschiedenen Grundrechte bemühen (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des 1. Senats v. 18.2.1993 - 1 BvR 692/92 -, FamRZ 1993, 662, 663; v. 5.2.2002 - 1 BvR 2029/00 -, FamRZ 2002, 809; v. 9.6.2004 - 1 BvR 487/04 -, FamRZ 2004, 1166, 1167). ..“

BvR 818/88 -

Kindeswohl/Kindesgefährdung	
FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434	BGH, Beschluss vom 14.07.1956 – IV ZB 32/56 -
	<u>Kindesgefährdung ist:</u> „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“
BVerfG 79, 51	BVerfG, Beschuß des 1. Senats vom 12. Oktober 1988
	<u>Leitsätze:</u> „1. Ein Kind darf aus einer Pflegefamilie herausgenommen und in eine vorgesehene Adoptivfamilie übergeführt werden (Adoptionspflege), auch wenn psychische Beeinträchtigungen des Kindes als Folge der Trennung nicht schlechthin ausgeschlossen werden können (Fortentwicklung von BVerfGE 75, 201). 2. Gehen die Gerichte in einem solchen Fall davon aus, daß die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern zu psychischen Beeinträchtigungen führen werde, so müssen sie überprüfen, ob die vorgesehenen Adoptiveltern in der Lage sind, das Kind ohne dauerhafte Schädigungen in ihre Familie zu integrieren (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG).“

Kindesanhörung	
FamRZ 2008, 246	BVerfG, 1. Kammer des 1. Senats, Beschluss v. 13.11.2007 - 1 BvR 1637/07)
	<u>Auszug aus dem Beschluss:</u> „...Grundrechtsschutz ist auch durch die Gestaltung des Verfahrens sicherzustellen (vgl. BVerfGE 55, 171, 182 = FamRZ 1981, 124); das gerichtliche Verfahren muss in seiner Ausgestaltung geeignet und angemessen sein, um der Durchsetzung der materiellen Grundrechtspositionen wirkungsvoll zu dienen (vgl. BVerfGE 84, 34, 49). Die Gerichte müssen ihr Verfahren deshalb so gestalten, dass sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können (vgl. BVerfGE 55, 171, 182 = FamRZ 1981, 124). Nach Maßgabe des § 50b FGG hat das Gericht in einem Verfahren über die Umgangsregelung das Kind persönlich zu hören (vgl. BVerfGE 64, 180, 191 = FamRZ 1983, 872), auch um sich so einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen (vgl. BVerfGE 55, 171, 180 = FamRZ 1981, 124; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats v. 23.3.2007 - 1 BvR 156/07 -, FamRZ 2007, 1078, 1079). Weichen die Fachgerichte von fachkundigen Feststellungen und fachlichen Wertungen eines gerichtlich bestellten SV ab, so müssen sie anderweitig über eine zuverlässige Grundlage für die am Kindeswohl orientierte Entscheidung verfügen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats v. 5.7.2001 - 1 BvR 1055/01 -, FamRZ 2001, 1285, 1286)...“
	Vgl. BGH, Beschluss vom 28.04.2010 – XII ZB 81/09 -
	„... c) Das Familiengericht hat dem für das Kind bestellten Verfahrenspfleger (nunmehr: Verfahrensbeistand) regelmäßig die Möglichkeit zu geben, an der Kindesanhörung teilzunehmen, damit dieser seine Aufgabe, die Kindesinteressen zu vertreten, sinnvoll erfüllen kann. Anders kann nur verfahren werden, wenn konkrete Gründe dafür sprechen, dass die Sachaufklärung durch die Teilnahme des Verfahrenspflegers beeinträchtigt wird....“

Siehe auch meine Aufsätze:

Hornung, Andreas; Kaufhold, Birgit (2013): Kindesanhörungen im familienrechtlichen Verfahren. Teil 1: Rechtliche Vorgaben (Andreas Hornung), Teil 2: Psychologisches und pädagogisches kindgerechtes Vorgehen bei der Anhörung (Birgit Kaufhold). In: frühe Kindheit 2/13, S. 36–43.

Hornung, Andreas; Kaufhold, Birgit (2013): Kindesanhörungen in familienrechtlichen Sorgerechts- und Umgangsverfahren. Rechtlicher Rahmen und kindgerechtes Vorgehen. (1.) Teil: Andreas Hornung: Rechtliche Vorgaben (Muss-, Soll- und Kann-Vorschriften) – (2.) Teil: Birgit Kaufhold: Psychologisches und pädagogisches kindgerechtes Vorgehen bei der Anhörung. In: Papa-Ya 1/2013, Nr. 22, S. 22–26.

	Stellung des Kindes im Verfahren (Verfahrensbeistand)
BVerfG 55, 171, 178ff = FamRZ 1981, 124	BVerfG, Beschluss des 1. Senats vom 5.11.1980 – 1 BvR 349/80
	<u>Leitsatz:</u> „Die am Kindeswohl orientierte Regelung, daß bei Sorgerechtsentscheidungen nach der Ehescheidung der Eltern der Wille des Kindes zu berücksichtigen ist (§ 1671 Abs. 2 BGB) und deshalb seine persönliche Anhörung durch das entscheidende Gericht in der Regel geboten sein wird (§ 50 b FGG), steht mit dem Grundgesetz in Einklang. Die Entscheidung darüber, welche Form der Kindesanhörung geeignet und erfolgversprechend erscheint, bestimmt sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles; sie ist Angelegenheit der zuständigen Familiengerichte und der verfassungsrechtlichen Nachprüfung grundsätzlich entzogen.“
BVerfG 55, 171, 179	<u>Auszug aus dem Beschluss:</u> „... Jedes gerichtliche Lösung eines Konfliktes zwischen Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muß daher auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein und das Kind in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen (vgl. BVerfGE 37, 217 [252]). Wegen seiner sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Art. 2 Abs. 1 GG ergebenden Schutzpflichten hat der Staat für sorgerechtliche Verfahren in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht normative Regelungen zu schaffen, die eine hinreichenden Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes garantieren.“
	(vgl. BVerfGE 72, 122, 134 = FamRZ 1986, 871; BVerfGE 99, 145, 162f. = FamRZ 1999, 85).

FamRZ 2004, 87	BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, Beschluss v. 20.8.2003 - 1 BvR 1354/03 -
	<p>Leitsätze der Redaktion: „Mit der Einführung des Verfahrenspflegers ("Anwalt des Kindes") gemäß § 50 FGG hat der Gesetzgeber seine grundgesetzliche Pflicht zum Schutz der von einem Konflikt mit ihren Eltern betroffenen Kinder ausreichend erfüllt.“</p> <p>Auszug aus dem Beschluss: „Gründe: I. Der 15-jährige Beschwerdeführer [Bf.] wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen die Weigerung der Gerichte, ihm in dem Sorgerechtsstreit seiner Eltern die Stellung eines formell Beteiligten [Bet.] einzuräumen mit der Möglichkeit, Anträge zu stellen und insbesondere einen Rechtsanwalt [RA] mit seiner Interessenwahrnehmung zu beauftragen. Der von dem Bf. beauftragte RA beantragte, dem Bf. unter seiner Beiordnung Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie Akteneinsicht zu gewähren. Mit Beschluss v. 15. 4. 2003 wies das AmtsG den Antrag zurück. Der hiergegen eingelegten Beschwerde half es nicht ab. Der Bf. sei im erstinstanzlichen Verfahren nicht prozess- bzw. verfahrensfähig. Die Beauftragung eines RA habe mangels Geschäftsfähigkeit nicht erfolgen können. Eine wirksame gesetzliche Vertretung bei der erfolgten Beauftragung des RA durch beide sorgeberechtigte Elternteile sei nicht gegeben. Zwar könne ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet habe, im Beschwerdeverfahren formell Bet. sein und insoweit als prozessfähig angesehen werden. Aus dieser Norm ließe sich indes nicht herleiten, dass ein solches Kind im erstinstanzlichen Verfahren als Bet. hinzugezogen werden müsse. Durch seine Anhörung sei der Bf. hinreichend beteiligt worden. Mit Beschluss v. 29. 5. 2003 verwarf das OLG die durch den RA namens des Bf. erhobene Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluss. Gegen den Beschluss des OLG v. 29. 5. 2003 hat der Bf. Verfassungsbeschwerde erhoben. Er rügt u. a. die Verletzung seines Grundrechts aus Art. 2 I GG.“</p>

	<p>„II. Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung liegen nicht vor (§ 93a BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg.</p> <p>Die angegriffene Entscheidung des OLG verletzt den Bf. nicht in seinen Grundrechten. Der von Verfassungs wegen gebotenen hinreichenden Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des Bf. in dem Sorgerechtsverfahren seiner Eltern dient das Institut des Verfahrenspflegers gemäß § 50 FGG.</p> <p>1. a) Jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein und das Kind in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen (vgl. BVerfGE 37, 217, 252 = FamRZ 1974, 579). Wegen seiner sich aus Art. 6 II S. 2 und Art. 2 I GG ergebenden Schutzpflichten hat der Staat für sorgerechtliche Verfahren in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht normative Regelungen zu schaffen, die eine hinreichende Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes garantieren (vgl. BVerfGE 55, 171, 179 = FamRZ 1981, 124; BVerfGE 72, 122, 134 = FamRZ 1986, 871; BVerfGE 99, 145, 162 f. = FamRZ 1999, 85).“</p>
	<p>b) Mit der Einführung des Verfahrenspflegers ("Anwalt des Kindes,") gemäß § 50 FGG, der durch das am 1. 7. 1998 in Kraft getretene KindRG v. 16. 12. 1997 (BGBl I 2942) in das FGG eingefügt worden ist, ist der Gesetzgeber dieser Verpflichtung nachgekommen. Nach § 50 I FGG kann das Gericht dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Mit der Einführung des Verfahrenspflegers wollte der Gesetzgeber verhindern, dass das Kind zum „bloßen Verfahrensobjekt“ wird (vgl. BT-Drucks. 13/8511, S. 68 f.; 13/4899, S. 129 ff.), da es im Sorgerechtsverfahren - mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens ab Vollendung des 14. Lebensjahres - nicht formell beteiligt wird</p> <p>(vgl. OLG Hamm, FamRZ 2002, 1127; OLG München, FamRZ 1978, 614, 616 f.; BT-Drucks. 13/8511, S. 68 f.; 13/4899, S. 129 ff.)</p> <p>und somit auch kein eigenes Antragsrecht hat. Durch den Verfahrenspfleger wird zudem sichergestellt, dass der Minderjährige an dem Verfahren in einer Weise beteiligt wird, die es ihm ermöglicht zu entscheiden, ob er von seinem Beschwerderecht nach § 59 FGG Gebrauch macht.</p>

	<p>c) Auch wenn der Gesetzgeber in § 50 FGG ein Antragsrecht des Kindes nicht ausdrücklich vorgesehen hat, ist die grundrechtliche Stellung des betroffenen Kindes jedoch hinreichend berücksichtigt, da es eine Bestellung zumindest anregen kann. Bei der anschließenden von Amts wegen durchzuführenden Prüfung haben die Fachgerichte die grundrechtliche Stellung des Kindes gemäß Art. 6 II S. 2 und Art. 2 I GG gebührend zu berücksichtigen. Ob dies vorliegend geschehen ist, lässt sich indes nicht feststellen. Der Bf. hat weder vorgetragen, dass er die Bestellung eines Verfahrenspflegers begehrte hat, noch hat er dargelegt, ob eine Entscheidung über eine solche Bestellung überhaupt erfolgt ist....“</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Anhörung eines Kindes unter 3 Jahre
FamRZ 2007, 105	BVerfG , 1. Kammer des 1. Senats, Beschluss v. 26.9.2006 - 1 BvR 1827/06
	<p><u>Auszug aus dem Beschluss:</u></p> <p>„Es hat aus den von der Kindesmutter geschilderten Verhaltensweisen des Kindes den Schluss gezogen, dass ein Übernachtungsumgang dem Kind eher schadet als nützt. Dabei ist das Oberlandesgericht möglichen alternativen Ursachen für diese Verhaltensweisen nicht weiter nachgegangen, was indes geboten gewesen wäre. Dies hätte nicht zwingend durch Einholung eines Sachverständigengutachtens geschehen müssen. Aber das Oberlandesgericht war zumindest gehalten, den tatsächlichen Willen des Kindes zu ermitteln. Zwar hat dieser bei einem Kleinkind eher geringes Gewicht in Bezug auf eine etwaige Selbstbestimmung des Umfangs seines Umgangs mit dem umgangsberechtigten Elternteil. Jedoch könnte ein etwaiger dahingehend vom Kind ausdrücklich oder indirekt geäußerter Wunsch Ausdruck von Bindungen zum Beschwerdeführer sein, die es geboten erscheinen lassen können, auch Übernachtungsumgänge anzurufen. Diesen Willen hätte das Oberlandesgericht durch eine Anhörung des im Entscheidungszeitpunkt fast drei Jahre alten Kindes (vgl. dazu BVerfGE 55, 171 <182>), zumindest aber durch einen dem Kind nach § 50 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FGG bestellten Verfahrenspfleger in Erfahrung bringen können (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. März 2005 – 1 BvR 1986/04 -, FamRZ 2005, S. 1057 <1058>). Jedenfalls die Bestellung eines Verfahrenspflegers hätte umso näher gelegen, als das Jugendamt schon in seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2005 angeregt hatte, dem Kind einen Verfahrenspfleger zu bestellen, weil das Kind durch die Konflikte der Eltern sehr belastet wirke, und auch das Oberlandesgericht selbst in den Gründen seiner Entscheidung ausführt, dass die Trennung sehr konfliktbeladen sei, was anhand des Akteninhalts und aufgrund der sehr massiven von der Kindesmutter gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe auch nachvollziehbar ist...“</p>

Alle Angaben ohne Gewähr!

Anmerkung in eigener Sache: Es empfiehlt sich immer die Quelle nachzulesen, da hier nicht das gesamte Beschluss wieder gegeben wird:

Die FamRZ ist die Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht
<http://www.famrz.de/>

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
<http://www.zkj-online.de/>

Zeitschrift für Familie Partnerschaft Recht
Verlag C.H. Beck oHG
<http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?sessionid=1A6B6EA57FB24344963326B914208288&toc=FPR.root>

Familie und Recht (FuR)
Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis
www.luchterhand.de